

UPDATE UMWELTRECHT

DR. PETER SCHÜTTE / DR. MARTIN WINKLER*

Berichtszeitraum 31.8. bis 08.12.2011

In diesem Update berichten wir über das vom Bundestag beschlossene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) (A). In diesem Zuge sind auch die Regelungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und UVP-Pflicht von Biogasanlagen geändert worden (B). Teilweise grundlegend geändert wurden das Pflanzenschutzgesetz (C) und die Bioabfallverordnung (D). Hinzuweisen ist auch auf umweltpolitisch bedeutsame Änderungen im Vergaberecht (E).

A. KrWG

Das künftige KrWG¹ dient der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie² und Fortentwicklung des nationalen Abfallrechts. Der Regierungsentwurf³ wurde im April 2011 in die parlamentarische Beratung eingebracht. Nach der Beratung im Bundesrat erhob dieser umfangreiche Änderungsvorschläge.⁴ Unter anderem folgte die Bundesregierung dem Vorschlag, in § 2 Abs. 2 KrWG-E „Kohlendioxid, das für den Zweck der dauerhaften Speicherung abgeschieden, transportiert und in Kohlendioxidspeichern gespeichert wird, oder das in Forschungsspeichern gespeichert wird,“ aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen, um einen Gleichlauf mit dem geplanten CCS-Gesetz⁵ zu erreichen. Zustimmung äußerte sich die Bundesregierung auch zu dem Vorschlag, die Regelungen in der Anlage I der 5. BImSchV⁶ „redaktionell und unter Berücksichtigung der neueren technischen Entwicklungen an die Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die Regelungen im Anhang zur 4. BImSchV⁷ anzupassen. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass Betreiber von Abfallanla-

* Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Autoren wieder.

¹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) als Art. 1 des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts.

² Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EG Nr. L 312, 22.11.2008, S. 3; ABl. EG Nr. L 127, 26.5.2009, S. 24).

³ BR-Drs. 216/11; BT-Drs. 17/6052.

⁴ BR-Drs. 216/11 (Beschluss).

⁵ Siehe dazu ZUR 2011, 443, 443 f. und ZUR 2010, 499, 500 f.

⁶ Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (5. BImSchV) – Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – vom 30.7.1993 (BGBl. I S. 1433; Anhang I BGBl. I S. 1436-1438).

⁷ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.3.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643).

gen zum Teil die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ablehnten, da in Anhang I zur 5. BImSchV auf das alte Abfallgesetz verwiesen werde, welches außer Kraft getreten ist. Überwiegend stimmte die Bundesregierung den Änderungsvorschlägen nicht zu: Abgelehnt wurde u.a. der Vorschlag, „gewerbliche Sammlungen“ einzuschränken, sowie die Bitte des Bundesrates, über die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 3 KrWG-E hinaus nach dem Inkrafttreten des KrWG unter Beteiligung der Bundesländer ein Konzept zur Abgrenzung der Regelungsgegenstände von Dünge- und Abfallrecht vorzulegen; dieses Konzept sollte nach dem Vorschlag des Bundesrates dazu dienen, Düngerecht und Abfallrecht konkret voneinander abzugrenzen und damit die Grundlage zu schaffen, um „über die geplanten Änderungen der AbfKlärV und der BioAbfV sachgerecht diskutieren zu können“ sowie eine rechtssichere Anwendung der Vorschriften durch die Verpflichteten und die Vollzugsbehörden zu ermöglichen.

Der Bundestag hat am 28.10.2011 schließlich ein KrWG beschlossen,⁸ das im Zuge der Ausschussberatung⁹ nochmals Änderungen erfahren hat. So wurde in Bezug auf den politisch umstrittenen Umgang mit gewerblichen Sammlungen vom Ausschuss beschlossen, in § 17 Abs. 3 KrWG – der näher bestimmt, unter welchen Voraussetzungen öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen – die „Planungssicherheit und Organisationsverantwortung“ der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) zu einem „eigenständigen Schutzobjekt aufzuwerten“. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung eines ÖRE ist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KrWG in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung insbesondere anzunehmen,

„wenn durch die gewerbliche Sammlung

1. Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,
2. die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder
3. die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.“

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz bedarf nun der Zustimmung des Bundesrates. Nach Pressemeldungen ist ein Vermittlungsverfahren wahrscheinlich.¹⁰

⁸ BT-PIPr. 17/137, S. 16323C.

⁹ BT-Drs. 17/7505 (neu) mit Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/6052, 17/6645.

¹⁰ Siehe www.euwid-recycling.de/news/wirtschaft/einzelansicht/archive/2011/october/Artikel/bundestag-stimmt-fuer-kreislaufwirtschaftsgesetz.html und www.euwid-recycling.de/news/wirtschaft/einzelansicht/Artikel/spd-kreislaufwirtschaftsgesetz-kein-grosser-wurf.html.

B. 4. BImSchV und Biogasanlagen

Im Zuge der Beratung des KrWG-E hat sich die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen, künftig einen „zentralen Genehmigungstatbestand“ für Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas zu schaffen. Hierzu soll künftig im Anhang der 4. BImSchV eine neue Nr. 1.15 mit folgendem Inhalt eingefügt werden:

- a) Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr,
- b) Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr.

Ziel der Neuregelung sei, „eine umfassende Genehmigungspflicht für Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas“ zu konstituieren. Hiermit solle Rechtsklarheit für Antragsteller, Betreiber und Behörden geschaffen werden, da sich bisher die Genehmigungspflicht nach unterschiedlichen Tatbeständen der 4. BImSchV als Verbrennungsmotoranlage (Nummer 1.4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Spalte 2), als Gaslager (Nummer 9.1 Buchstabe b Spalte 2) oder als Güllelager (Nummer 9.36 Spalte 2) ergebe. Die Bestimmung der Genehmigungsbedürftigkeit anhand der Produktions- bzw. Verarbeitungskapazität pro Zeiteinheit erfolge insbesondere vor dem Hintergrund „des erheblichen Gefahrenpotenzials der Anlagen auf Grund der gehandhabten Menge an brennbarem Gas“. Der Hinweis auf die Nummer 8.6 diene der Klarstellung: Falls der Einsatzstoff nach den Vorschriften des künftigen Kreislaufwirtschaftsgesetzes als Abfall zu qualifizieren ist, sei der niedrigere Schwellenwert der Nummer 8.6 maßgebend.¹¹ Als Folgeänderung soll das UVPG angepasst werden, indem in Anlage 1 in Nr. 1.11 (neu) und in Nr. 8.4 Neuregelungen zur UVP bei Biogasanlagen getroffen werden.¹²

C. Pflanzenschutzgesetz

Mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes“¹³ beabsichtigt die Bundesregierung, das bestehende Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) aufzuheben und neu zu fassen. Hierdurch sollen insgesamt zwölf (!) Rechtsakte der EU¹⁴ umgesetzt bzw. das Pflanzenschutzrecht hieran angepasst werden. Der

¹¹ BR-Drs. 216/11 (Beschluss), S. 46 f. (Änderungsvorschlag Nr. 59); BT-Drs. 17/6654, S. 13 ff.

¹² BT-Drs. 17/6654, S. 15 f.

¹³ BR-Drs. 520/11; BT-Drs. 17/7317.

¹⁴ Unter anderem: RL 2009/128/EG vom 21.10.2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. EG Nr. L 309, 24.11.2009, S. 71); RL 2009/143/EG vom 26.11.2009 zur Änderung der RL 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen (ABl. EG Nr. L 318, 4.12.2009, S. 23); VO (EG) Nr. 1107/2009 vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der RL 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 309, 24.11.2009, S. 1); RL 2009/127/EG vom 21.10.2009 zur Änderung der RL 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (ABl. EG Nr. L 310, 25.11.2009, S. 29); VO (EG) Nr. 1185/2009 vom 25.11.2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. EG Nr. L 324, 10.12.2009, S. 1); VO (EU) Nr. 547/2011 vom 8.6.2011 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. EG Nr. L 155, 11.6.2011, S. 176).

Entwurf wurde am 14.10.2011 im Bundesrat erörtert¹⁵ und am 20.10.2011 vom Plenum des Deutschen Bundestages zur weiteren Beratung in die Ausschüsse überwiesen.¹⁶

Wie bislang erfolgt die Genehmigung von Wirkstoffen in einem Verfahren auf europäischer Ebene, die konkrete Zulassung von Pflanzenschutzmitteln hingegen auf nationaler Ebene. Wesentliche neue Elemente sind die „zonale Zulassung“ und das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Hierzu führt die Begründung des Gesetzentwurfes¹⁷ aus, dass derjenige, der die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erreichen will, künftig einen Antrag auf Zulassung für mehrere Länder innerhalb einer bestimmten Zone gleichzeitig stellen kann. Der Antrag könne grundsätzlich bei einer frei wählbaren Zulassungsbehörde gestellt werden. Werde das Pflanzenschutzmittel von der prüfenden Zulassungsbehörde nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen, sei es auch in den anderen Ländern, für die der Antrag gestellt worden ist, zuzulassen. Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bedeute, dass für ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, in einem weiteren Mitgliedstaat ein Antrag auf Zulassung gestellt werden könne. Dieser sei dann grundsätzlich verpflichtet, das Pflanzenschutzmittel zuzulassen. Da das Zulassungsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen durch die Verordnung unmittelbar geregelt werden, könnten die hierzu bislang geltenden Vorschriften der §§ 11 ff. PflSchG entfallen. Zu regeln seien stattdessen die nationalen Zuständigkeiten sowie einige ergänzende Bestimmungen zu den Zulassungen. Ferner wird das materielle Zulassungsregime u.a. durch Vorgaben der VO (EG) Nr. 1107/2009 um die Prüfung von Beistoffen und die Genehmigung von Safenern, Synergisten und Zusatzstoffen erweitert.¹⁸

Zu einer weiteren wesentlichen Neuregelung führt § 3 PflSchG-E. Darin sollen künftig die „gute fachliche Praxis“ und der integrierte Pflanzenschutz geregelt und so Art. 14 der RL 2009/128/EG umgesetzt werden. Hierzu führt die Entwurfsbegründung aus, dass die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, die bisher Leitbild des Pflanzenschutzes gewesen seien, ab 2014 bei der Durchführung des Pflanzenschutzes als Bestandteil der guten fachlichen Praxis verbindlich würden. § 3 Abs. 1 Nr. 1 verweise daher auf Anhang III der RL 2009/128/EG. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 entsprächen dem bisherigen § 2a. Mit der Einführung des integrierten Pflanzenschutzes könne auch ein wesentlicher Beitrag zur „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ und zur Strategie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt für die Ernährung, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geleistet werden. § 3 Abs. 3 soll schließlich zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten ein grundsätzliches Verbot der Verwendung von invasiven Arten zum Zwecke des Pflanzenschutzes festlegen.

Bislang war vor dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätetyps ein obligatorisches Erklärungsverfahren durchzuführen (§§ 24 ff. PflSchG). Durch die RL 2009/127/EG werden nunmehr Anforderungen an die Umwelteigenschaften von neuen Pflanzenschutzgeräten festgelegt, welche durch die CE-Kennzeichnung vom Hersteller zu garantieren sind. Das bisherige Erklärungsverfahren soll daher aufgehoben werden. Vorgesehen werde aber die Möglichkeit, Geräte freiwillig auf bestimmte, über die allgemeinen Anforderungen hinausgehende Eigenschaften zu prüfen.¹⁹

¹⁵ BR-Drs. 520/11 (Beschluss).

¹⁶ BT-PIPr. 17/133, S. 15771D.

¹⁷ BT-Drs. 17/7317, S. 82 f. (nicht lektorierte Fassung).

¹⁸ BT-Drs. 17/7317, S. 84 (nicht lektorierte Fassung).

¹⁹ BT-Drs. 17/7317, S. 83 (nicht lektorierte Fassung).

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrats. In seiner 888. Sitzung am 14.10.2011 hat die Länderkammer im Zuge der ersten Plenarberatung etliche Änderungsvorschläge beschlossen.²⁰ Unter anderem sollen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen „in einem Abstand von weniger als einem Meter“ zu oberirdischen Gewässern und Küstengewässern oder auf befestigten Freilandflächen nicht angewandt werden. Der Regierungsentwurf sieht demgegenüber ein Verbot der Anwendung „in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern“ vor. Ferner fordert der Bundesrat, nicht nur zu verbieten, gefälschte oder falsch bezeichnete Pflanzenschutzmittel herzustellen, innergemeinschaftlich zu verbringen oder in den Verkehr zu bringen, sondern auch, diese in die Gemeinschaft einzuführen. Zur Begründung heißt es, dass solche Einfuhren in den letzten Jahren erhebliche Ausmaße angenommen hätten und daher auch ein diesbezüglicher Straftatbestand der Einfuhr gefälschter oder falsch bezeichneter Pflanzenschutzmittel erforderlich sei.

D. Bioabfallverordnung

Das Kabinett hat am 21.9.2011 der Novellierung der Bioabfallverordnung²¹ zugestimmt.²² Auch hierbei war die Anpassung an EU-rechtliche Vorgaben Anlass der Novelle. Insbesondere war das geänderte gemeinschaftsrechtliche Regelungsregime über tierische Nebenprodukte²³ zu berücksichtigen. Weiterer Änderungsbedarf sei – so die Begründung des Entwurfes²⁴ – durch die Düngemittelverordnung, gewonnene Praxiserfahrungen seit Inkrafttreten der BioAbfV und neue Forschungsergebnisse zur Hygienisierung von Bioabfällen entstanden.²⁵

Der Entwurf umfasst die Novellierung der BioAbfV (Art. 1), Änderungen in der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV, Art. 2) sowie der Düngemittelverordnung (Art. 3). Art. 4 sieht eine Neubekanntmachung der Verordnung in der aktuellen Fassung vor. Der Aufbau und die wesentlichen Regelungen der BioAbfV bleiben weitgehend unverändert. Inhaltlich verändert werden vor allem die drei Anhänge der Verordnung:

Anhang 1, der die „Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle sowie der dafür grundsätzlich geeigneten anderen Abfälle, biologisch abbaubaren Materialien und mineralischen Stoffe“ enthält, wird an die VO (EG) Nr. 1069/2009 und die Stofflisten der Düngemittelverordnung (DüMV) angepasst.

²⁰ BR-Drs. 520/11 (Beschluss).

²¹ Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 21.9.1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9.11.2010 (BGBl. I S. 1504).

²² Siehe <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/doc/47771.php>.

²³ VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), die durch RL 2010/63/EU vom 22.9.2010 (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33) geändert worden ist; VO (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25.2.2011 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

²⁴ Abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/bioabfv_aendvo_begruend.pdf.

²⁵ Begründung (Fn. 34), S. 2.

Anhang 2, der Anforderungen an die hygienisierende Behandlung von Bioabfällen zur Gewährleistung der seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit enthält, wurde aufgrund von Forschungsergebnissen und Praxiserfahrungen – insbesondere hinsichtlich Biogasanlagen – neugefasst. Hierzu heißt es in der Begründung, dass – auch bedingt durch die nach dem EEG schnell steigende Anzahl von Biogasanlagen –, die Anforderungen an die Hygienisierung der Bioabfälle durch anaerobe Behandlung den spezifischen Erfordernissen der Vergärungsverfahren nicht hinreichend genügt hätten. Dies habe im Vollzug dazu geführt, dass bei der Bioabfallvergärung zunehmend von der Ausnahmemöglichkeit der BioAbfV hinsichtlich der Hygienisierungsanforderungen Gebrauch gemacht werden müssen.²⁶ Künftig soll zwar die Untersuchungshäufigkeit – in geringerem Maße – erhöht, gleichzeitig jedoch die Anzahl der zu untersuchenden Proben deutlich verringert werden, so dass insgesamt der Untersuchungsaufwand hygienisierend behandelter Bioabfälle reduziert werde.²⁷

Anhang 3, der Vorgaben zur Analytik (Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen) enthält, ist aktualisiert worden, da zahlreiche Normen, Methodenbücher und Merkblätter zwischenzeitlich ihrerseits aktualisiert oder teilweise sogar aufgehoben worden sind.²⁸ Anhang 4 wird neu in die Verordnung aufgenommen und die Regelungen zum Lieferschein gemäß § 11 Absatz 2 BioAbfV konkretisieren. Hintergrund ist der von Bund und Ländern für die „Hinweise zum Vollzug der BioAbfV“ vom August 2000 erarbeitete Musterlieferschein, der an die novellierten Bestimmungen angepasst worden ist.²⁹

Künftig soll durch § 1 Abs. 4 BioAbfV n.F. geregelt werden, dass in den Fällen der gemeinsamen Verwertung von bestimmten tierischen Nebenprodukten und Bioabfällen stets beide Verordnungen – also TierNebV und BioAbfV – gelten. Bei parallelen seuchenhygienischen Bestimmungen, Sachverhalten und Vorgängen soll die jeweils strengere Regelung der beiden Verordnungen anzuwenden sein. Dabei ist unerheblich, zu welchen Anteilen tierische Nebenprodukte und Bioabfälle zusammen verwertet werden.³⁰

E. Vergabeverordnung

Ende August 2011 ist die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)³¹ in Kraft getreten. Diese zwingt öffentliche Auftraggeber dazu, die Energieeffizienz von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen im Auftragswesen stärker zu berücksichtigen. Dabei betrifft die Änderung der VgV nicht nur die unmittelbare Beschaffung von Produkten (Lieferleistungen). Die neu eingeführten Vorgaben sind auch zu beachten, wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen „wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung“ sind oder „die Lieferung von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung ist“.

Künftig sollen in der Leistungsbeschreibung für die o.g. Produkte „das höchste Leistungs-niveau an Energieeffizienz“ und „soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne

²⁶ Begründung (Fn. 34), S. 5.

²⁷ Begründung (Fn. 34), S. 9.

²⁸ Begründung (Fn. 34), S. 6.

²⁹ Begründung (Fn. 34), S. 6.

³⁰ Begründung (Fn. 34), S. 44 f.

³¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.2.2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert am 16.8.2011 (BGBl. I S. 1724).

der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung“ gefordert werden. Bieter müssen u. a. dazu aufgefordert werden, konkrete Angaben zum Energieverbrauch der von ihnen angebotenen bzw. vorgesehenen Produkte zu machen, „es sei denn, die auf dem Markt angebotenen ... (Produkte) unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig.“ Schließlich ist die Energieeffizienz als Zuschlagskriterium zwingend angemessen zu berücksichtigen.

Auch die für die Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 GWB – und damit nicht für Sektorauftraggeber – geltenden Vorgaben zur Beschaffung von Straßenfahrzeugen in § 4 Abs. 7 bis 10 VgV haben sich geändert. Insbesondere besteht das in § 4 Abs. 8 VgV bis dahin eingeräumte Wahlrecht für die Auftraggeber, ob sie den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen der Fahrzeuge durch entsprechende Vorgaben in der Leistungsbeschreibung oder durch die Wertung des Energieverbrauchs und der Umweltauswirkungen berücksichtigen, nicht mehr. Nunmehr sind beide Ansätze zu erfüllen.

F. Sonstige Rechtsakte, programmatische Papiere und Mitteilungen

- > Bekanntmachung über die Förderung von Forschung und Entwicklung zur klimaeffizienten Optimierung der energetischen Biomassenutzung vom 17.8.2011, eBanz AT100 2011 B1
- > Bekanntmachung über die Vergabe von Zuwendungen für Modellprojekte im "Plus-Energie-Haus-Standard" im Jahr 2011 vom 18.8.2011, eBanz AT107 2011 B1
- > Bekanntmachung über die Förderung von Vorhaben im Bereich der Elektromobilität vom 19.8.2011, BAnz S. 3078
- > Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (PKW-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – PKW-EnVKV) vom 28.5.2004 (BGBl. I S. 1037), geändert am 22.8.2011, ber. 21.10.2011 (BGBl. I S. 2095)
- > Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (Energiesteuer-Durchführungsverordnung – EnergieStV) vom 31.7.2006 (BGBl. I S. 1753), geändert am 20.9.2011 (BGBl. I S. 1890)
- > Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (Stromsteuer-Durchführungsverordnung – StromStV) vom 31.5.2000 (BGBl. I S. 794), geändert am 20.9.2011 (BGBl. I S. 1890)
- > Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfNKostV) vom 25.3.1998 (BGBl. I S. 629), geändert am 23.9.2011 (BGBl. I S. 1946)
- > Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20.7.2001 (BGBl. I S. 1714), geändert am 4.10.2011 (BGBl. I S. 2000)
- > Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), geändert am 6.10.2011 (BGBl. I S. 1986)
- > Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), Bekanntmachung vom 23.5.2007 (BGBl. I S. 962), geändert am 6.10.2011 (BGBl. I S. 1986)
- > Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert am 6.10.2011 (BGBl. I S. 1986)

- > Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705), geändert am 6.10.2011 (BGBl. I S. 1986)
- > Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung vom 17.10.2011 (BGBl. I S. 2066)